

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Tübler, Dr. Wörner, Handlos, de Terra, Rommerskirchen, Ernesti, Biehle, Löher, Dr. Kraske, Damm, Dr. Heck, Schröder (Lüneburg), Franke (Osnabrück), Dr. Jenninger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU**

**– Drucksache 7/1679 –**

### **betr.: Wehrgerechtigkeit**

Der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministers der Verteidigung hat mit Schreiben vom 27. Februar 1974 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche administrativen Wehrdienstausnahmen sind bisher aufgehoben worden?

Welche bestehen noch?

Ist beabsichtigt, auch diese noch aufzuheben?

Aufgehoben wurden die folgenden Regelungen, die sich als administrative Wehrdienstausnahmen darstellten:

- Ausnahme von Verheirateten mit Kindern von der Einberufung zum Grundwehrdienst.  
Auch diese Wehrpflichtigen müssen nunmehr grundsätzlich Grundwehrdienst leisten.
- Ausnahme der Wehrpflichtigen, die älter als 23<sup>1/2</sup> Jahre sind, von der Einberufung zum Grundwehrdienst.  
Auch ältere Wehrpflichtige, die die gesetzliche Altersgrenze von 28 Jahren noch nicht erreicht haben, können nunmehr zum Grundwehrdienst herangezogen werden.
- Zurückstellung von Hochschulstudenten nach Absolvierung von zwei Semestern.  
Eine Zurückstellung ist jetzt wie in allen anderen Ausbildungsfällen erst möglich, wenn das Studium weitgehend gefördert, d. h. wenn mindestens ein Drittel der erforderlichen Ausbildungszeit zurückgelegt ist.
- Zurückstellung von Fachhochschulstudenten (früher Ingenieurschulstudenten) von Beginn des Studiums an.

Auch Fachhochschulstudenten können erst zurückgestellt werden, wenn sie mindestens ein Drittel der erforderlichen Studienzeit absolviert haben.

- Zurückstellung studierender Reservisten der Bundeswehr während der Semester (mit Ausnahme von Wehrübungen bis zu sechs Tagen).

Mit der Aufhebung dieser Sonderregelung ist die Möglichkeit eröffnet, einen studierenden Reservisten im Einzelfall, sofern es die Belange des Studiums zulassen, auch zu einer länger als sechs Tage dauernden Wehrübung während des Semesters heranzuziehen.

Vereinfachte (generelle) Unabkömmlichstellung von:

- ungedienten Wehrpflichtigen, die zum fahrenden Personal der Binnenschifffahrt gehören,
- ungedienten Wehrpflichtigen, die im Untertagebergbau arbeiten,
- ungedienten Wehrpflichtigen, die Bedienstete der Bundesanstalt für Flugsicherung und deren Dienststellen sind, soweit sie im FS-Kontrolldienst, FS-Technischen Dienst oder FS-Fernmeldedienst tätig sind.

Mit der Aufhebung dieser Regelungen ist die Möglichkeit, wehrpflichtige Angehörige dieser Berufsgruppen im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im förmlichen Verfahren auch weiterhin unabkömmlich zu stellen, nicht entfallen.

Damit wurden die zahlenmäßig ins Gewicht fallenden administrativen Wehrdienstaussagen, insbesondere solche für bestimmte Berufe, beseitigt.

Zur Zeit bestehen noch folgende Sonderregelungen:

- Von der Einberufung eines Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst wird abgesehen, wenn sein einziger Bruder im Dienst der Bundeswehr tödlich verunglückt ist.

Mit Rücksicht auf das in diesen Fällen von der Familie gebrachte Opfer ist nicht beabsichtigt, diese Regelung aufzuheben.

- Von der Einberufung eines Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst, dessen Bruder entweder Grundwehrdienst oder Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit bis zu zwei Jahren leistet, wird bis zur Entlassung des Bruders abgesehen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Wehrpflichtige die Einberufung wünscht oder nach der Entlassung des Bruders nicht mehr zum Grundwehrdienst herangezogen werden könnte.

Um eine doppelte Belastung der betroffenen Familien zu vermeiden, ist nicht beabsichtigt, diese Regelung zu ändern.

- Studierende Wehrpflichtige werden nicht aus dem laufen-

den Semester heraus, sondern nur zu zwischen den Semestern liegenden Einberufungsterminen einberufen, es sei denn, daß der Einberufungsbescheid bereits vor dem tatsächlichen Semesterbeginn zugestellt worden ist.

Da auch durch diese Regelung die Erfüllung der Wehrpflicht erreicht wird und die Einberufung aus dem Semester heraus somit eine unnötige Härte bedeuten würde, ist eine Änderung nicht vorgesehen.

- Frühere Angehörige der Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee der DDR werden weiterhin nicht zum Wehrdienst in der Bundeswehr herangezogen.

Diese Anordnung muß sowohl im Interesse der betroffenen Wehrpflichtigen als auch im Interesse der Sicherheit der Bundeswehr aufrechterhalten werden.

- Personal der Seeschifffahrt wird nicht zum Grundwehrdienst herangezogen.

Wegen der besonderen Bedeutung der Handelsflotte für die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland im Spannungs- und Verteidigungsfall ist die Deckung des Personalbedarfs und damit die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Handelsflotte vordringlich. Außerdem könnten viele dieser Wehrpflichtigen im Ernstfalle ohnehin nicht schnell genug ihren Einsatztruppenteil erreichen.

- Vereinfachte Unabkömmlichstellung eines Teils der Wehrpflichtigen, die zum fernmeldetechnischen Personal der Deutschen Bundespost gehören.

Die Sonderregelung ist notwendig, weil die Streitkräfte vor allem im Ernstfall auf ein funktionierendes Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost angewiesen sind. Seit geraumer Zeit wird mit dem Ziel verhandelt, diese Regelung, vor allem für ungediente Wehrpflichtige, abzuändern und damit an die inzwischen veränderten tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

- Vereinfachte Unabkömmlichstellung ungedienter Wehrpflichtiger, die Bedienstete des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter in Erfüllung fachlicher Aufgaben sind oder als Bedienstete oder Polizeivertragsärzte der Polizeiverbände diesen im Einsatz folgen müssen.

Die Aufhebung der im Interesse der inneren Sicherheit des Staates eingeführten Sonderregelung ist nicht beabsichtigt.

2. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit der Aufhebung der administrativen Wehrdienstausnahmen gemacht?

Wie viele Wehrpflichtige wurden als Folge dieser Maßnahmen zusätzlich zur Bundeswehr einberufen?

Die Aufhebung der administrativen Wehrdienstausnahmen hat zu einer Entschärfung des Problems der Wehrgerechtigkeit bei-

getragen. Darüber hinaus kann als Folge dieser Maßnahmen festgestellt werden, daß es den Wehrrersatzbehörden gelungen ist, den erhöhten Bedarf der Truppe an Wehrpflichtigen trotz relativ geburtenschwacher Jahrgänge zu decken, obwohl wegen der Herabsetzung der Dauer des Grundwehrdienstes von 18 auf 15 Monate der Truppe bei gleichbleibendem Umfang der Streitkräfte mit Rücksicht auf den schnelleren Durchlauf 20 % mehr Wehrpflichtige zugeführt werden mußten.

Die Einberufung von verheirateten Wehrpflichtigen mit Kindern hat auch zu Erschwernissen bei der Truppe geführt. Die Familienväter mußten ohne Rücksicht auf ihre im Rahmen der Eignungs- und Verwendungsprüfung festgestellte militärische Eignung und den Bedarf des jeweiligen Truppenteils in einen heimatnahen Standort einberufen werden. Darüber hinaus waren diese Soldaten aus Fürsorgegründen weitgehend von Wochenenddiensten freizustellen. Auch war es in vielen Fällen aus persönlichen Härtegründen notwendig, während der normalen Dienstzeit Beurlaubungen zu gewähren. Aus diesen Gründen sind verheiratete Wehrpflichtige mit Kindern für den Dienst bei der Truppe im Regelfall weniger geeignet. Deshalb ist inzwischen angeordnet, daß sie erst nach den Ledigen und Verheirateten ohne Kinder heranzuziehen sind, wenn der Bedarf der Truppe auch im übergeordneten Ausgleich nicht gedeckt werden kann. Diese Regelung war auch deshalb möglich, weil ein Teil der Wehrpflichtigen, die nach bisherigen Maßstäben eingeschränkt tauglich waren und damit nicht zum Grundwehrdienst herangezogen wurden, nach den ab 1. Januar 1973 geltenden Tauglichkeitskategorien von der Mitte des Jahres 1973 an als Wehrdienstfähige zur Einberufung zur Verfügung standen.

Statistische Erhebungen, wie viele Wehrpflichtige einberufen wurden, die früher unter administrative Wehrdienstausnahmen fielen, liegen nicht vor.

3. Welche Vergünstigungen für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige hat die Bundesregierung seit Vorlage des ersten Berichts der Wehrstrukturkommission eingeführt?

1. Im Rahmen des Wehrsoldgesetzes sind folgende Vergünstigungen eingeführt worden:
  - a) Erhöhung der besonderen Zuwendung (Weihnachtsgeld) für Grundwehrdienstleistende im Jahre 1971 von 75 DM auf 125 DM und im Jahre 1973 auf 185 DM.
  - b) Erhöhung des Entlassungsgeldes um je 10 DM für jeden Monat des Grundwehrdienstes ab 1. Januar 1973. Damit wird für einen 15monatigen Grundwehrdienst das gleiche Entlassungsgeld gewährt wie für den früheren 18monatigen Grundwehrdienst, und zwar 900 DM für den ledigen, 1000 DM für den verheirateten Soldaten.

2. Seit dem 1. April 1973 sind die allgemeinen Unterhaltsleistungen nach dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes erhöht worden.

Diese Verbesserungen in Höhe von insgesamt rd. 35 Millionen DM kommen vor allem Familien mit Kindern zugute. So erhält z. B. die Familie eines Grundwehrdienstleistenden (Ehefrau mit 1 Kind) seit dem 1. April 1973 in der Regel 140 DM monatlich mehr als früher.

3. Seit dem 1. Juli 1973 werden den Wehrpflichtigen, die vor ihrem Wehrdienst „Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen“ abgeschlossen haben, die Sparraten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz im Wege eines Härteausgleichs erstattet. Damit ist die ungleiche Behandlung der Sparförderung während des Grundwehrdienstes beseitigt. Vorher erhielten nur Grundwehrdienstleistende mit Raten- oder Bausparverträgen die Sparraten ersetzt.
4. Die Aufwandsvergütung für truppdienstlich bedingte Abwesenheit vom Dienstort ist ab 1. Februar 1974 verbessert worden. Sie beträgt bei einer Abwesenheit vom Dienstort von mehr als acht bis zwölf Stunden 1 DM (bisher keine Vergütung), bei einer Abwesenheit von mehr als zwölf Stunden 2,90 DM (bisher 2,20 DM).
5. Ab 1. Oktober 1970 wurden die Reisebeihilfen für grundwehrdienstleistende Soldaten durch „Freifahrten“, d. h. Ausgabe der Fahrkarte gegen einen Gutschein, abgelöst. Damit entfällt nunmehr die Notwendigkeit der Vorauszahlung der Fahrkosten und ihrer nachträglichen Erstattung durch den Truppenteil. Außerdem wurde die Anzahl der „Freifahrten“ für Ledige von bisher vier auf zwölf pro Jahr heraufgesetzt.
6. Auch die Anzahl der Reisebeihilfen an Familienangehörige zum Besuch schwererkrankter Soldaten wurde verdoppelt. Seit dem 1. Januar 1973 wird in jedem Monat eine Reisebeihilfe gewährt, vorher nur in jeweils zwei Monaten.
7. Die Versorgung der wehrdienstbeschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen ist seit 1972 um durchschnittlich 20,9 v. H. erhöht worden. Ein erwerbsunfähiger Beschädigter erhält allein als Grundrente (neben freier Heilbehandlung, Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich, Schwerbeschädigten-, Pflege- und Familienzulagen) statt 351 DM im Jahre 1972 nunmehr 428 DM.
8. Die Verkürzung des Grundwehrdienstes brachte für wehrpflichtige Studienbewerber gleichfalls eine Verbesserung. Sie werden jeweils zum 31. März bzw. 30. September eines Jahres aus dem Wehrdienst entlassen und haben so die Möglichkeit, an Hochschulen und – nach erfolgreichen Verhandlungen des Bundesverteidigungsministeriums – auch an

Fachhochschulen ihr Studium jeweils zum Semesterbeginn aufzunehmen. Im übrigen konnten für gediente Studienbewerber die Nachteile ausgeglichen werden, die ihnen beim Zugang zum Studium durch die Ableistung des Wehrdienstes entstanden sind. Sie erhalten gegenüber nicht gedienten Mitbewerbern mit gleichem Rang nach Qualifikation, Wartezeit oder außergewöhnlicher Härte Vorrang. Aus einer Verschärfung der Zulassungsbedingungen an den Hochschulen, die seit Beginn ihres Wehrdienstes aufgetreten ist, darf ihnen nunmehr kein Nachteil erwachsen.

4. Welche weiteren Vergünstigungen für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige sind vorgesehen?

1. Im Rahmen des Wehrsoldgesetzes sind folgende weitere Vergünstigungen vorgesehen:
  - a) Erhöhung des Wehrsoldes um einheitlich 1 DM in allen Wehrsoldgruppen ab 1. Januar 1974 (Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes).
  - b) Erhöhung der besonderen Zuwendung für 1974 von 185 DM auf 215 DM (Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes).
2. Weitere Vergünstigungen für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige sind vorgesehen, die Realisierung hängt jedoch von den finanziellen und materiellen Möglichkeiten ab. Es kann somit noch nicht abschließend beurteilt werden, ob und welche Planungen verwirklicht werden können. Z. Z. bestehen folgende Überlegungen:
  - a) Ausbau der Vergünstigungen bei der Gewährung von „Freifahrten“ und Ausgabe der ermäßigten Bw-Urlauberkarten, insbesondere für heimatfern einberufene, im Ausland wohnende sowie im Ausland stationierte Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige.
  - b) Einbeziehung der aus dem Grundwehrdienst ausgeschiedenen TBC-kranken Soldaten in die Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherungsträger, wenn keine Wehrdienstbeschädigung vorliegt. Damit soll erreicht werden, daß die ehemaligen Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen nicht dem Sozialhilfeträger zur Last fallen.
  - c) Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und von prämierechtlichen Vorschriften mit dem Ziel, allen Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen eine zweckgebundene Pauschale von monatlich 50 DM für steuerlich begünstigte Kapitalansamlungsverträge zu gewähren. Diese Sparförderungspauschale soll unabhängig davon gezahlt werden, ob entsprechende Verträge vor der Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes bestanden haben oder nicht.

- d) Die beabsichtigte Neuordnung des Kantinenwesens, die u. a. das Ziel verfolgt, niedrige Verkaufspreise bei Kantinenwaren zu ermöglichen, wird für alle Angehörigen der Bw, also auch für die Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen, Vorteile bringen. Eine Änderung der derzeitigen Lage ist jedoch nicht in Kürze zu erwarten.

5. Welcher Prozentsatz der Geburtsjahrgänge 1949 bis 1954 wurde als „wehrdienstfähig“ gemustert?

Zu welchem Prozentsatz wurden die wehrdienstfähig gemusterten Wehrpflichtigen dieser Jahrgänge zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst herangezogen?

Die neuen Tauglichkeitskriterien „wehrdienstfähig“, „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ und „nicht wehrdienstfähig“ wurden ab 1. Januar 1973 eingeführt. Nach diesen Merkmalen ist erstmals der Geburtsjahrgang 1954 gemustert worden. Die Musterungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Musterungskategorien vor dem seit		Geburtsjahrgänge					
		1949	1950	1951	1952	1953	1954
1. 1. 1973	1. 1. 1973						
tauglich	wehrdienstfähig	69,7 %	67,9 %	68,2 %	68,5 %	69,9 %	79,3 %
eingeschränkt tauglich		20,6 %	21,6 %	21,0 %	19,7 %	18,2 %	
vorübergehend untauglich	vorübergehend nicht wehrdienstfähig	8,3 %	8,8 %	9,0 %	9,9 %	10,0 %	8,6 %
dauernd untauglich	nicht wehrdienstfähig	1,4 %	1,7 %	1,8 %	1,9 %	1,9 %	12,1 %

Von den wehrdienstfähig (früher: tauglich) gemusterten Wehrpflichtigen wurden zum Grundwehrdienst herangezogen (Stand Oktober 1973):

Art der Dienstleistung	Geburtsjahrgänge					
	1949	1950	1951	1952	1953	1954
Grundwehrdienst	76,6 %	73,8 %	71,2 %	66,3 %	55,2 %	13,8 %
Zivildienst	2,0 %	2,1 %	2,3 %	2,2 %	1,7 %	0,4 %

Die Ausschöpfung der vorgenannten Geburtsjahrgänge ist noch nicht abgeschlossen. Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres, soweit sie militärfachlich als Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker oder im Zivildienst mit ihrem Einverständnis erst nach ihrer Berufsausbildung verwendet werden, bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres einberufen.

6. Welcher Prozentsatz der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1961 wird nach den gemachten Erfahrungen voraussichtlich als „wehrdienstfähig“ gemustert werden?

Zu welchem Prozentsatz werden die wehrdienstfähig Gemusterten dieser Jahrgänge unter Berücksichtigung der Auswirkungen der neuen Wehrstruktur und des erhöhten Aufkommens zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst herangezogen?

Nach den Erfahrungen mit den Geburtsjahrgängen 1946 und 1947 ist das Ergebnis der Tauglichkeit vom Zeitpunkt der Musterung bis zum Abschluß der Einberufung der Wehrpflichtigen des jeweiligen Jahrgangs abgesunken:

	1946		1947	
	Ende 1965	Ende 1970	Ende 1966	Ende 1972
tauglich	68,7 %	65,4 %	72,1 %	65,9 %
eingeschränkt tauglich	21,9 %	30,8 %	19,4 %	31,2 %
vorübergehend untauglich	7,8 %	1,8 %	7,3 %	1,1 %
dauernd untauglich	1,6 %	2,0 %	1,2 %	1,8 %

Ob sich nach Einführung der neuen Tauglichkeitskategorien ab 1. Januar 1973 wiederum ein Rückgang der Tauglichkeit im Verlauf des Heranziehungszeitraumes eines Geburtsjahrganges ergibt, läßt sich heute noch nicht feststellen. Deshalb wird das Ergebnis der Musterung im Jahre 1973 mit 79,3% Wehrdienstfähigen als Maßstab für die Jahrgänge 1955 bis 1961 angenommen.

Von den danach wehrdienstfähig gemusterten Wehrpflichtigen werden unter Berücksichtigung der Auswirkungen der neuen Wehrstruktur zum Grundwehrdienst herangezogen:

Geburtsjahrgänge						
1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
68,0 %	61,8 %	57,6 %	53,6 %	51,9 %	49,1 %	50,0 %

Wie viele wehrdienstfähig gemusterte Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst herangezogen werden, läßt sich derzeit nicht absehen. Die erhebliche Steigerung der Antragstellung der letzten Jahre hat nachgelassen. Eine Vorausschau auf die zukünftige Entwicklung könnte sich nur auf Mutmaßungen stützen.